



# **Digitale und hybride Sitzungen in Kommunen im Land Nordrhein- Westfalen**

Handreichung



**Digitale und hybride Sitzungen in Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen -  
Handreichung 1.0 - Stand: September 2023**

**Inhaltsverzeichnis**

|                                                                                               |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Eingangsbemerkung                                                                             | 3  |
| 1      Rechtsgrundlagen                                                                       | 4  |
| 2      Digitale oder hybride Sitzungen                                                        | 5  |
| 3      Regelung in der Hauptsatzung für die Möglichkeit hybrider Sitzungen von<br>Ausschüssen | 6  |
| 4      Technische und sonstige Voraussetzungen                                                | 6  |
| 5      Verantwortlichkeiten der Gremienmitglieder                                             | 9  |
| 6      IT-Sicherheitskonzeption und Handbuch                                                  | 9  |
| 7      Sitzungsdurchführung                                                                   | 12 |
| 8      Datenschutz                                                                            | 16 |
| 9      Cloud-Computing                                                                        | 17 |
| 10     Sonderfälle: Befangenheit von Gremienmitgliedern                                       | 18 |
| 11     Schlussbemerkung & Ansprechpartner                                                     | 19 |



### Eingangsbemerkung zu dieser Handreichung:

Seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen wird für Zwecke dieser Handreichung davon ausgegangen, dass die kommunalen IT-Verantwortlichen (einschließlich der IT-Informationssicherheit und der kommunalen Rechenzentren) in der Implementierung neuer Software in ihre Betriebsmodelle bzw. IT-Betriebsumgebungen versiert sind. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Digitalisierung der Arbeit in kommunalen Vertretungskörperschaften bereits Modellentscheidungen im Hinblick auf die Ausstattung von Gremienmitgliedern mit digitalen Endgeräten (einschließlich IT-Informationssicherheit) gegeben hat. Vor diesem Hintergrund beinhaltet diese Handreichung nur notwendige Informationen.

Im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen bisher<sup>1</sup> folgende Verfahren erfolgreich zugelassen:

### Aktuell zugelassene Anwendungen zur Bild-/Ton-Übertragung in digitalen und hybriden Sitzungen:

- Zoom (ZVC Germany GmbH, Karlsruhe)
  - ZoomX (ZVC Germany GmbH, Karlsruhe, in Kooperation mit Telekom Deutschland GmbH)
- Wichtig: Die Zulassungen gelten nicht für Zoom basic oder pro.
- easymeet24 (connect4video, Rüsselsheim am Main)

### Anwendungen zur Durchführung von Abstimmungen in digitalen und hybriden Sitzungen:

- ALLRIS (CC e-gov GmbH, Hamburg)
- SD.NET (Sternberg Software GmbH & Co. KG, Bielefeld)
- SessionNet (Somacos GmbH & Co. KG, Salzwedel)

☞ Diese Aufzählung ist nicht abschließend, weitere Zulassungsverfahren werden derzeit durchgeführt.

### Beschaffung:

Die Beschaffung der zugelassenen Verfahren für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kann bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wege des Direktauftrages nach Ziffer 5.2 der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze) erfolgen.

Sofern aufgrund eigener Vergaberegelungen in der jeweiligen Kommune ein Direktauftrag ausgeschlossen ist, kann ein Vergabeverfahren jedenfalls nur die zugelassenen Verfahren umfassen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist örtlich zu prüfen und zu dokumentieren.

---

<sup>1</sup> Stand: September 2023



## 1 Rechtsgrundlagen

Mit dem „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 13. April 2022<sup>2</sup> wurde die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen digitale und hybride Gremiensitzungen durchzuführen. §§ 47a und 58a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) legen den rechtlichen Rahmen dafür fest.

Die Regelungen gelten durch entsprechende Verweise für die Kreise (§§ 32a, 41a KrO NRW), die Landschaftsverbände (§§ 8b, 13a LVerbO), den Regionalverband Ruhr (§ 11a RVRG) sowie die Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (§ 8 GkG NRW) entsprechend.

### Rechtsgrundlagen

**Gemeindeordnung:** §§ 47a und 58a

**Kreisordnung:** §§ 32a und 41a

**Landschaftsverbandsordnung:** §§ 8b und 13a

**RVR-Gesetz:** § 11a

**Zweckverbände:** § 8 GkG NRW

**Rechtsverordnung:** Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DigiSiVO) vom 27. April 2022<sup>3</sup>

**Verwaltungsvorschrift:** Verwaltungsvorschrift zur Zulassung von Anwendungen zur Bild-Ton-Übertragung sowie von Anwendungen zur Durchführung digitaler Abstimmungen im Rahmen von digitalen und hybriden Sitzungen kommunaler Gremien (Verwaltungsvorschrift Anwendungszulassung Digitalsitzungen - VV AnwendZulDigiSi) vom 31. Mai 2022<sup>4</sup>

### Voraussetzungen für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen

Die §§ 47a und 58a GO NRW enthalten verschiedene Voraussetzungen, die zu erfüllen sind, damit digitale und hybride Sitzungen stattfinden können.

✓ Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit der Prüfung der Einhaltung von technischen Standards und der Zulassung von Verfahren beauftragt.

Übersicht über die zugelassenen Verfahren:

<https://gpanrw.de/prufung/digitale-gremienarbeit/digitale-gremienarbeit>

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen differenziert bei der Zulassung von digitalen und hybriden Sitzungen zwischen den Sitzungen des Rates und denen der Ausschüsse.

<sup>2</sup> GV. NRW. 2022 Nummer 21 vom 25. April 2022, Seite 489 bis 502 | RECHT.NRW.DE

<sup>3</sup> GV. NRW. 2022 Nummer 27 vom 12. Mai 2022, Seite 711 bis 726 | RECHT.NRW.DE

<sup>4</sup> MBl. NRW. 2022, Seite 564 | RECHT.NRW.DE



|                            | § 47a GO NRW<br>Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | § 58a GO NRW<br>Hybride Sitzungen der Ausschüsse                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| digitale/hybride Sitzungen | In besonderen Ausnahmefällen (Katastrophen, epidemische Lage oder andere außergewöhnliche Notsituationen) kann die Durchführung von Sitzungen des <b>Rats</b> , der <b>Ausschüsse</b> und der <b>Bezirksvertretungen</b> in digitaler Form erfolgen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <b>Ausschüsse (und Bezirksvertretungen)</b> dürfen hybride Sitzungen auch außerhalb von besonderen Ausnahmefällen durchführen.<br><br><b>Ausgenommen sind:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss</li> </ul> |
| Beschluss                  | Der Rat stellt den Ausnahmefall fest und entscheidet, ob eine oder mehrere Sitzungen digital stattfindet. Der Beschluss ist mit 2/3-Mehrheit längstens für die Dauer von zwei Monaten zu fassen. Eine Verlängerung ist möglich.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bestimmung in der Hauptsatzung erforderlich.</li> <li>Jeder Ausschuss entscheidet danach für eine oder mehrere Sitzungen mit einfacher Mehrheit.</li> </ul>                                                              |
| Weitere Voraussetzungen    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Jedes Mitglied verfügt über einen digitalen Zugang.</li> <li>Die Berücksichtigung von örtlichen Maßnahmen der IT-Sicherheit, des Datenschutzes sowie organisatorische Festlegungen zur Durchführung vor Ort sind Aufgabe der jeweiligen Körperschaft im Rahmen ihrer Eigenverantwortung.</li> <li>Es dürfen nur solche Verfahren eingesetzt werden, die von der GPA Nordrhein-Westfalen zugelassen sind.</li> <li>ggf. Erfüllung weitergehender technischer Anforderungen (zum Beispiel an die Sitzungstechnik bei hybriden Sitzungen)</li> </ul> |                                                                                                                                                                                                                                                                 |

## 2 Digitale oder hybride Sitzungen

Bei einer digitalen Sitzung nehmen alle Gremienmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil.

Einer digitalen Sitzung steht eine hybrid durchgeführte Sitzung gleich, in der Gremienmitglieder teils persönlich anwesend sind und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teilnehmen, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.



Bei einer digitalen oder hybriden Sitzung gelten per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gremienmitglieder als anwesend im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 1 GO NRW.

### 3 Regelung in der Hauptsatzung für die Möglichkeit hybrider Sitzungen von Ausschüssen

§ 58a Satz 1 GO NRW sieht vor, dass in der Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass Ausschüsse des Rates (dies umfasst auch Beiräte) hybride Sitzungen durchführen dürfen. Hiervon sind die Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschüsse ausgenommen.



Die kommunalen Spitzenverbände haben gemeinsam und im Austausch mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen Muster-Textbausteine für die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung erarbeitet. Diese enthalten die notwendigen Ergänzungen hinsichtlich der digitalen und hybriden Gremiensitzungen.

Im Kontext der Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen sind in Einklang mit den Musterregelungen Ergänzungen in der Geschäftsordnung insbesondere in folgenden Bereichen zu prüfen:

- Besonderheiten bei der Einberufung digitaler Sitzungen,
- Grundsätze für die Durchführung von und Abläufe in digitalen oder hybriden Sitzungen (insbesondere Festlegung der zu verwendenden Endgeräte nach § 9 Absatz 3 DigiSiVO)
- Herstellung der Öffentlichkeit bei digitalen Ratssitzungen (insbesondere Hinweis auf den Zugang zur digitalen Sitzung nach § 47 Absatz 2 Satz 1 GO NRW und Anmeldefrist nach § 3 Absatz 1 Satz 2 DigiSiVO)
- nähere Festlegung der Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen nach § 9 Absatz 4 DigiSiVO
- Form und Ablauf von öffentlichen und geheimen Abstimmungen sowie Wahlen in digitalen und hybriden Sitzungen
- Besonderheiten bei der Fertigung der Niederschrift bei digitalen und hybriden Sitzungen
- Verfahren zum Umgang mit (technischen) Störungen bei der digitalen Teilnahme (insbesondere Festlegung eines zweiten Meldewege und eines Meldezeitfensters nach § 10 Absatz 3 und 4 DigiSiVO)
- Verfahren bei Befangenheitssituationen bei digitaler Sitzungsteilnahme

### 4 Technische und sonstige Voraussetzungen

**Wie auch bei analogen Sitzungen trägt die Kommune vor und während der gesamten Dauer einer digitalen oder hybriden Sitzung die Verantwortung für den technischen und organisatorischen Ablauf.**

Nach § 9 Absatz 2 DigiSiVO hat eine Kommune Regelungen zu treffen, welche Endgeräte die Gremienmitglieder für die digitale Sitzungsteilnahme zu verwenden haben und wer für die Wartung und Pflege der Endgeräte verantwortlich ist. Sie trägt nach § 9 Absatz 1 DigiSiVO die Verantwortung dafür, den Gremienmitgliedern die digitale Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.



Desgleichen entscheidet die Kommune, ob bzw. wie die technischen Komponenten für die Videokonferenzlösungen und elektronische Abstimmungsverfahren bereitgestellt werden. Je nach Betriebsmodell der örtlichen IT bestehen folgende grundsätzliche Möglichkeiten:

- Die Gremienmitglieder nutzen privat beschaffte Hard- und ggf. Software (siehe hierzu auch unter Nummer 6 „IT- Sicherheitskonzeption und Handbuch“).
- Den Gremienmitgliedern wird die Hard- und Software zur Verfügung gestellt, die laufende Systembetreuung wird jedoch nicht übernommen.
- Den Gremienmitgliedern wird die Hard- und Software zur Verfügung gestellt und die laufende Systembetreuung wird durch die Körperschaft übernommen.

Je nach Bereitstellungsvariante ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen auf die von der jeweiligen Kommune zur Verfügung zu stellenden Ressourcen (Finanzmittel und Personalbedarf) und zu bestimmenden Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Ausstattung.

Die Verantwortung der Kommune betrifft die zentral vorzuhaltende technische Ausrüstung und Ausstattung. Umfasst sind davon die Verfügbarkeit der notwendigen Anwendungen und der IT-Infrastruktur, die notwendig ist, um die zugelassenen Anwendungen sicher und störungsfrei zu betreiben. Dafür ist es zunächst unerheblich, ob die Anwendungen auf kommunaler IT-Infrastruktur oder auf IT-Strukturen durch eine von einer Kommune beauftragten dritten Partei (zum Beispiel kommunale IT-Rechenzentren) betrieben werden. Entscheidend ist, dass die Zugangsmöglichkeit für die Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit besteht.

#### **Barrierefreiheit:**



Die im Auftrag des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen von der gpaNRW zugelassenen Verfahren haben eine barrierefreie Gestaltung nachgewiesen.

Häufig werden Videokonferenzanwendungen in Form einer Dienstleistung (Software as a Service) angeboten. Software as a Service (SaaS) ist ein Teilbereich des Cloud-Computings. Das SaaS-Modell basiert auf dem Grundsatz, dass die Software und die IT-Infrastruktur bei einem externen IT-Dienstleister betrieben und vom Kunden als Dienstleistung genutzt werden. Gerade im Bereich der Videokonferenzsoftware ist dieses Modell gebräuchlich und den Meisten auch aus dem Privaten und beruflichen Alltag geläufig. Zu den verschiedenen Möglichkeiten des Cloud-Computings wird auf Kapitel 9 verwiesen.

**Je nach Betriebsmodell sind bei Nutzung von SaaS bzw. Wahrnehmung durch einen externen Dienstleister folgende Festlegungen zu präzisieren bzw. vertraglich zu regeln, zu beschreiben bzw. festzulegen:**

- Verfügbarkeitsanforderungen und SLA (Service-Level-Vereinbarungen),
- die von der Kommune beschriebenen bzw. angeforderten Lastverteilungen zur störungsfreien Übertragung bei digitalen/hybriden Sitzungen oder Abstimmungen,
- die von der Kommune beschriebenen bzw. geforderten Lösungen zur Vermeidung von Datenverlusten,
- die von der Kommune festgelegten Konventionen zur Vermeidung eines Profilings, Marketings o. ä. und Datenkorruptionen,
- Beschreibung, welche Tätigkeiten innerhalb der benannten Verantwortlichkeiten zu welchen Zwecken protokolliert werden,



- Zugriffsberechtigungen auf Anwender- und Administratordaten sowie
- wie die aus dem gemeindlichen IT-Sicherheitskonzept ergebende Vorgaben durch den Dienstleister umzusetzen sind.

Nach § 2 Absatz 1 DigisiVO sollen die Systeme für Videokonferenzen und Abstimmungen nach Möglichkeit in einer Anwendung integriert sein. Ist dies nicht möglich, ist zumindest darauf zu achten, dass die verschiedenen Produkte aufeinander abgestimmt sind. Das aktuelle Marktgeschehen lässt darauf schließen, dass zunächst der Regelfall sein dürfte, unterschiedliche Produkte für Bild- und Tonübertragung einerseits und für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen andererseits einzusetzen. Daraus ergeben sich für die IT-Verantwortlichen die zusätzlichen Anforderungen, bei der Softwareauswahl

- die bestehende System- und Anwendungsumgebung mit zu berücksichtigen
- Schnittstellen zu maßgeblichen Programmen wie Dokumentenmanagement-Systemen (DMS) oder speziellen Ratsinformationssystemen in den Blick zu nehmen
- unterschiedliche Infrastrukturanforderungen zu betrachten und auf Kompatibilität zur vorhandenen Infrastruktur zu achten
- die Vermeidung von Datenredundanzen durch parallel betriebene Systeme sicherzustellen
- die Lizenzierung unnötiger Software-Module zu vermeiden
- bei „hauseigenen Portallösungen“ auf Kompatibilität zu achten.

Um die Stabilität des Systems zu ermitteln, Mängel oder Ursachen zu diagnostizieren sowie Verbesserungspotentiale zu erkennen, sollte ein **Monitoring der Software**, unterstützt durch geeignete Werkzeuge und Benachrichtigungsfunktionen, sichergestellt werden können. Eine Funktion des Monitorings besteht darin, bei einem beobachteten Ablauf oder Prozess festzustellen, ob dieser den gewünschten Verlauf nimmt und bestimmte Schwellenwerte bei Systemleistungen eingehalten werden, um andernfalls steuernd eingreifen zu können.

Insbesondere im Falle des eigenen Betriebs der Software spielt aber die Leistungsfähigkeit der für den Betrieb von Videokonferenzsystemen verwendeten System- und Netzwerkkomponenten eine gewichtige Rolle. Auch hier sollte ein Monitoring erfolgen, um die Verfügbarkeit und Auslastung des Systems und der genutzten Dienste zu beobachten. Bei Hosting-Varianten besteht auch die Möglichkeit, die Aktivitäten von Netzdiensten, die von externen Systemen angeboten werden, zu überwachen und die messbaren Leistungsmerkmale mit den über Servicevereinbarungen getroffenen Zusagen zu vergleichen.

**Die praktische Erfahrung im Umgang mit Videokonferenzlösungen zeigt auch, dass Probleme mit der Stabilität von Bild- und Tonübertragungen regelmäßig auftreten können.** Tonaussetzer, „eingefrorene“ Videobilder und auch komplette Verbindungsabbrüche müssen einkalkuliert werden. Dies gilt insbesondere auch für Sitzungen, die in Katastrophenfällen durchgeführt werden: Hier könnte auch die für Videokonferenzen maßgebliche Infrastruktur betroffen sein. Daher sollten bereits schon im Rahmen der Sitzungsvorbereitung von digitalen oder hybriden Sitzungen Regelungen über die Meldung von Störungen getroffen werden. Insbesondere ist ein zweiter Meldeweg, zum Beispiel eine Mobilfunk- und/oder Festnetznummer, festzulegen, auf dem Störungen bei der Bild-Ton-Übertragung gemeldet werden können.



## 5 Verantwortlichkeiten der Gremienmitglieder

Die Gremienmitglieder sind selbst für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung, mit den dafür zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Endgeräten, verantwortlich. Die technische Verantwortung der Kommune betrifft insofern nicht die Leitungen oder Kommunikationswege, die jeweils individuell notwendig sind, damit die Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit die Verbindung zur Sitzung herstellen können (vgl. § 9 DigiSiVO). **Das bedeutet, dass die Gremienmitglieder selbst für eine hinreichend stabile Internetverbindung zu sorgen haben, die Endgeräte über eine ausreichende Stromzufuhr verfügen und äußere Schadeinflüsse möglichst ausgeschlossen werden. Eine reine telefonische Teilnahme an digitalen/hybriden Sitzungen scheidet vor dem Hintergrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes aus.**

Im Rahmen der Verantwortungsverteilung zwischen Kommune und Gremienmitgliedern ist es denkbar, Regelungen für den Fall von Ausfällen der „Hauptinternetverbindung“ zu treffen, indem für die Gremienmitglieder technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, um eine alternative Internetverbindung zu ermöglichen. Auch wenn es für ein Gremienmitglied grundsätzlich zumutbar und möglich ist, bei Ausfällen aus eigener Initiative auf Alternativen wie zum Beispiel „Internetsticks“ zurückzugreifen, ist es insbesondere im Hinblick auf den Eintritt von Ausnahmefällen im Sinne des § 47a GO NRW ratsam, in Erwägung zu ziehen, dass die Kommune alle Gremienmitglieder mit solchen Hilfsmitteln von vornherein ausstattet, die eine alternative Internetverbindung ermöglichen, um die Mitwirkungsmöglichkeit auch im Fall von Leitungsausfällen dauerhaft abzusichern.

Es wird diesseits davon ausgegangen, dass bei der Zulassung privater Endgeräte bereits festgelegt worden ist, welche IT-sicherheitstechnischen und datenschutzrechtlichen Maßnahmen grundsätzlich von den Gremienmitgliedern in eigener Verantwortung zu treffen sind. Entsprechende Festlegungen erfolgen in der Regel im Rahmen eines IT-Sicherheitskonzeptes oder einer gesonderten Konzeption für die Durchführung von digitalen/hybriden Sitzungen.

Für den erfolgreichen Betrieb einer Videokonferenzlösung muss diese von den Nutzerinnen und Nutzern angenommen und verstanden werden. Dabei gilt es vor allem, Einstiegshürden so weit wie möglich abzubauen und eine bequeme, unkomplizierte Nutzung im Alltag zu ermöglichen. Aber selbst erfahrene Anwenderinnen und Anwender benötigen immer wieder einmal Unterstützung für unerwartet und selten auftretende Anforderungen, aber auch für Problemlösungen in laufenden Sitzungen durch geschulte Support-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter. So können neben der Erstellung von Handbüchern, Einweisung in die Geräte- und Softwarenutzung oder auch Bereitstellung von Service-Leistungen bei externen Dienstleisterinnen und Dienstleistern Anpassungen der örtlichen Service-Konzepte erforderlich sein - dies hängt von den Gegebenheiten vor Ort ab.

## 6 IT-Sicherheitskonzeption und Handbuch

IT-Sicherheit bezeichnet denjenigen Teil der Informationssicherheit, der Technologie einsetzt, um Informationen zu schützen. Das IT-Sicherheitskonzept legt fest, mit welchen technischen und organisatorischen Mitteln Informationen geschützt werden sollen und ist als Konzept für alle Sicherheitsthemen zu verstehen - bis hin zur Durchführung von Ratssitzungen oder Ausschusssitzungen



Der Nutzen eines IT-Sicherheitskonzeptes liegt vor allem darin, dass durch die Analyse von Risiken und das Treffen entsprechender Vorkehrungen sichergestellt wird, dass kein Schaden entsteht – oder zumindest sein Eintreten sehr unwahrscheinlich ist.



Im Rahmen des durch die gpaNRW durchgeführten Zulassungsverfahrens hat eine Herstellerin oder ein Hersteller für das jeweilige Produkt verschiedene Kriterien nachzuweisen, die eine sichere Nutzung von Videokonferenzsoftware und Anwendungen für Abstimmungen und Wahlen ermöglichen. Dies gilt allerdings nur, soweit diese im Wirkungsbereich des Herstellers liegen.

Die sichere Nutzung eines Systems ist letztlich immer im Zusammenhang mit dem IT-Verbund („Betriebsmodell“) zu sehen, in dem ein solches System eingesetzt wird. Die Sicherheitsmerkmale der Software stellen dabei nur einen Teilaspekt dar, denn die Sicherheit eines Systems ist nur so gut wie das schwächste Glied in der Kette der Sicherheitsmaßnahmen.

Dabei umfassen Maßnahmen zur IT-Sicherheit nicht nur technische, sondern immer auch organisatorische Maßnahmen. Die Betrachtung von sicherheitsrelevanten Aspekten und die Beschreibung von Maßnahmen zur Herstellung eines angemessenen IT-Sicherheitsumfangs liegt dabei grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Kommune. Dies gilt auch, wenn Dritte die Aufgaben für die Kommunen wahrnehmen.

Hier hat eine Kommune eine Obliegenheit, sich zu vergewissern, dass eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister für die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen qualifiziert ist und auch tatsächlich die vereinbarte Sicherheitsqualität erfüllt. Außerdem hat die Kommune die für sie maßgeblichen Anforderungen an Verfügbarkeit und Sicherheit zu definieren und im Rahmen von Servicevereinbarungen mit der Dienstleisterin oder dem Dienstleister sicherzustellen.

**An der Verantwortung der jeweiligen Kommunen bei der Umsetzung von digitalen Gremiensitzungen knüpft § 8 DigiSiVO an: Danach liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Kommune, dass auch der konkrete Einsatz einer dem Grunde nach sicheren Anwendung in Bezug auf die IT-Sicherheit eigenverantwortlich geprüft und in örtliche Sicherheitskonzepte einbezogen wird.**

Damit wird klargestellt, dass die Erreichung des gebotenen IT-Sicherheitsniveaus nicht allein softwareseitig sichergestellt werden kann, sondern dass auch die Art und Weise des Einsatzes der Anwendungen innerhalb der kommunalen IT-Infrastruktur vor dem Hintergrund der IT-Sicherheit zu betrachten und zu bewerten ist. Die verschiedenen Anwendungsszenarien sind somit im Rahmen der kommunalen Eigenverantwortung unter Einbeziehung der örtlichen IT-Sicherheitskonzeption aufzugreifen und zu regeln. Dazu gehört auch die eigenverantwortliche Analyse und Bewertung von Risiken unter Einbeziehung fachlich Zuständiger in der Verwaltung.

Die in § 8 Absatz 1 Satz 2 DigiSiVO eröffnete Wahlmöglichkeit der Regelungen zur IT-Sicherheit trägt dem Umstand Rechnung, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen noch nicht flächendeckend IT-Sicherheitskonzepte entwickelt haben. **Gleichwohl ist zumindest eine gesonderte Konzeption zur Berücksichtigung maßgeblicher Aspekte des IT-Grundschutzes für die Durchführung von digitalen Sitzungen erforderlich.** Diese Mindestanforderung soll sicherstellen, dass der IT-Sicherheit bei der digital unterstützten Beratung und Beschlussfassung grundlegend Rechnung getragen wird und die gefassten Beschlüsse die erforderliche Rechtssicherheit aufweisen.

Soweit eine Kommune bereits ein Sicherheitskonzept formuliert hat, ist dieses hinsichtlich der Umsetzung digitaler und hybrider Sitzungen (inkl. Abstimmungen) entsprechend zu erweitern. § 8 Absatz 1 Satz 1 DigiSiVO gibt für die



eingesetzten Anwendungen (Videokonferenzsystem und ggf. Abstimmungssysteme) vor, dass diese dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik entsprechen müssen.

**Soweit die Verwendung privater Endgeräte zugelassen wird, ist nach § 8 Absatz 3 DigiSiVO festzulegen, welche Sicherheitsmaßnahmen von den Nutzerinnen und Nutzern der Geräte in eigener Verantwortung zu treffen sind.**

Die Videokonferenzsysteme und elektronischen Abstimmungssysteme stellen Hilfsmittel für Prozesse der jeweiligen Verwaltung dar, welche nur dann effektiv eingesetzt werden können, wenn ihr Einsatz und ihre Handhabung weitestgehend nach einheitlichen Vorgaben erfolgt. Die kommunale Körperschaft sollte daher weitere Nutzungsregeln und Konventionen beschreiben, um mögliche Fehlbedienungen zu vermeiden.

§ 8 Absatz 2 DigiSiVO sieht insoweit vor, dass ergänzend zu den technikbezogenen Anforderungen des Absatzes 1 ein Handbuch vorzuhalten ist, das die erforderlichen Anweisungen zur Informationssicherheit sowie die Richtlinien und Regularien umfasst, die bei der Nutzung von Videokonferenz- und Abstimmungssystemen zu beachten sind. Dieses Handbuch muss allen Nutzerinnen und Nutzern der digitalen Sitzung zugänglich sein, wofür sich ein PDF-Format anbietet. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass etwaige IT-Sicherheitsrisiken von den Anwenderinnen und Anwendern unter Rückgriff auf diese Informationen erkannt werden können und auf sie angemessen mit den erforderlichen Maßnahmen reagiert werden kann. Grundsätzlich sollte in Erwägung gezogen werden, die Kenntnisnahme des Handbuchs durch die Anwendenden bestätigen zu lassen.

**Jede Anwendung, die online zur Verfügung steht und bei Beteiligung der Öffentlichkeit gar eine unbestimmte Zahl an Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht, birgt per se ein gewisses Risikopotential.** Aufgabe jeder Kommune ist es daher, mögliche Risikobereiche in den Blick zu nehmen und das Risikopotential zu minimieren. Dabei sollte man sich nicht von übertriebener Sorge leiten lassen, aber zumindest die wesentlichen bereits anderweitig identifizierten Schwachstellen in den Blick nehmen.

Das **BSI** (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) hat sich im Rahmen der zunehmenden Nutzungen von digitalen Medien für Gremiensitzungen mit den unterschiedlichen Problemlagen und aus dem Aspekt der Sicherheit resultierenden Überlegungen zu Anforderungen auseinandergesetzt.



Hierzu sind in 2020 und 2021 verschiedene Dokumente veröffentlicht worden, um auf Risikofelder aufmerksam zu machen. Siehe insbesondere die Dokumentation „**Virtuelle Versammlungen und Abstimmungen- ViVA**“:

[https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Remote/Virtuelle-Versammlungen-und-Abstimmungen/virtuelle-versammlungen-und-abstimmungen\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Informationen-und-Empfehlungen/Empfehlungen-nach-Angriffszielen/Remote/Virtuelle-Versammlungen-und-Abstimmungen/virtuelle-versammlungen-und-abstimmungen_node.html)

In diesem Zusammenhang stellt das BSI deutlich dar, dass die elektronische Umsetzung digitaler Gremiensitzungen mit spezifischen Risiken verbunden ist. In der Praxis werden unterschiedliche Prozesse mit diversen IT-Systemen umgesetzt, die ebenso unterschiedliche Sicherheitsanforderungen bedingen. Dies gilt insbesondere für die Fälle mit Beteiligung der Öffentlichkeit.



Soweit grundlegende Sicherheitsanforderungen durch die Software-Herstellerinnen und -Hersteller selbst umgesetzt werden können, wurde dies im Rahmen des Modellprojektes für digitale Gremiensitzungen erörtert und sinnvoll in die Zulassungskriterien übernommen.



Überdies bleibt es aber Aufgabe und damit in der Verantwortung der Kommunen, die darüberhinausgehenden (also nicht der Herstellerin oder dem Hersteller zuzurechnenden) Risikobereiche für die Durchführung von digitalen Gremiensitzungen und Abstimmungen/Wahlen) zu identifizieren und konzeptionelle Überlegungen und Festlegungen zu treffen. Das BSI kommt völlig zu Recht zu dem Ergebnis, dass vor der technischen Umsetzung eine Risikobetrachtung erfolgen soll.

## 7 Sitzungsdurchführung

Bei der Sitzungsvorbereitung bzw. bei dem Versand der Links zur Sitzung durch die Verwaltung ist es empfehlenswert, darauf hinzuweisen, dass der Einladungslink vertraulich zu behandeln ist und eine Weitergabe in keinem Fall erfolgen darf.

Zu Beginn der Videokonferenz bietet sich an, zunächst die korrekte Funktionsweise der Bild- und Tonübertragung zu prüfen. Zu Sitzungsbeginn ist auch die Beachtung der Festlegungen zur Sitzungsaufzeichnung ratsam. Idealerweise sind die Teilnehmer und Teilnehmerinnen bereits mit der Sitzungseinladung informiert worden, dass eine Sitzungsaufzeichnung vorgesehen ist; nur in diesen Fällen wäre ein direkter Start der Aufzeichnung ratsam.

**Um unbeabsichtigte Aufzeichnungen zu vermeiden, sollte generell bei den Sitzungseinstellungen die Aufzeichnungsfunktion standardmäßig deaktiviert sein.** In diesem Fall wäre somit die Aktivierung der Aufzeichnung manuell zu starten, was durch die Sitzungsleitung selbst oder nach Aufforderung der Sitzungsleitung durch eine hierfür mit den entsprechenden Rollenrechten ausgestattete Sitzungsassistenz erfolgt.

Mit der Identitätsfeststellung zu Sitzungsbeginn ist direkt auch die Anwesenheitsfeststellung zu Sitzungsbeginn verbunden. Dies obliegt üblicherweise als Aufgabe der Sitzungsleitung, der sich auch die Feststellung der Beschlussfähigkeit anschließt. Für die Protokollierung können die vom Programm zur Verfügung gestellten Anwesenheitsinformationen genutzt werden.

### 7.1 Öffentlichkeit vs Nicht-Öffentlichkeit

Soweit eine Sitzung öffentlich durchzuführen ist, erhält die Öffentlichkeit die Information über den Zugang zu digitalen Sitzungen in der durch Geschäftsordnung festzulegenden Form. Nach § 3 Absatz 1 DigiSiVO erfolgt die öffentliche Teilnahme über einen geschützten Zugang, das heißt, die Zugangsmöglichkeit erfolgt nach vorheriger Anmeldung in Form eines Zugangslinks, der elektronisch mitgeteilt wird.



In der Geschäftsordnung sollte hierzu festgelegt werden, welchen Vorlauf eine Anmeldung haben muss, um bei der Sitzung berücksichtigt werden zu können. Dabei sollte die Frist aber auf das technisch Notwendige beschränkt werden, um den Sitzungszugang nicht unnötig zu erschweren.



Die kommunale Körperschaft hat die Pflicht, vor Eröffnung der digitalen Zugangsmöglichkeit Teilnehmerinnen und Teilnehmer der öffentlichen Sitzung darauf hinzuweisen, dass die Aufzeichnung und Weiterverbreitung der Sitzung oder Teilen davon untersagt ist, soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist.



Soweit eine Beratung von Gegenständen unter Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen muss, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit durch die eingesetzte Videokonferenzlösung in zuverlässiger Weise durchzuführen.



Nicht nur für die Sitzungsleitung und die Gremienmitglieder muss grundsätzlich jederzeit nachvollziehbar sein, welche Gremienmitglieder aktuell zugeschaltet sind und an der Sitzung teilnehmen. Nach § 2 Absatz 3 DigiSiVO gilt dies auch für die Öffentlichkeit. Wortbeiträge müssen dabei grundsätzlich mit Bild und Ton wahrnehmbar sein.



Bei der Anforderung der Sicht- und Hörbarkeit bei Wortbeiträgen handelt es sich um eine Grundvoraussetzung für die Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit und die Ermöglichung demokratischer Beratungen und Debatten. Dabei müssen Ton- und Bildübertragung eine Wiedergabequalität ermöglichen, die es den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern erlaubt, das gesprochene Wort, die Mimik und gegebenenfalls Gestik der oder des Redenden zu verfolgen und inhaltlich wahrzunehmen.



Darüber hinaus sollen im Rahmen der technischen Möglichkeiten des Videokonferenzsystems bzw. der Konferenztechnik auch bei hybriden Sitzungen die übrigen Gremienmitglieder mit Live-Bild sichtbar sein, auch wenn sie nicht reden. In diesem Zusammenhang ist aber auch klarzustellen, dass bei entsprechender Gremiengröße die Anzeige aller Live-Bilder an praktische Grenzen der Darstellungsmöglichkeiten stößt und dann auch nicht herzustellen ist. In jedem Fall sind an die Wahrnehmbarkeit keine über die in einer Präsenzsitzung bestehenden Möglichkeiten hinausgehenden Anforderungen zu stellen.



Bei offenen oder namentlichen Abstimmungen muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten auch für die Öffentlichkeit erkennbar und nachvollziehbar sein.



Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen ist auch die Öffentlichkeit über das Stimmergebnis zu informieren, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.



Bei Sitzungen mit Beteiligung der Öffentlichkeit hat die Kommune während der gesamten Dauer der Sitzung die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Teilnahme sicherzustellen.

## 7.2 Technische Störungen

Mit § 10 Absatz 1 DigiSiVO legt der Ordnungsgeber die Grundlagen für den Umgang mit Störungen der Bild-Ton-Übertragungen fest. Danach ist eine Sitzung unverzüglich zu unterbrechen, wenn ein Gremienmitglied eine Störung der Bild-Ton-Übertragung, die es an einer ordnungsgemäßen Sitzungsteilnahme hindert, rügt oder wenn die Sitzungsleitung auf andere Weise Kenntnis von einer solchen Störung erhält.

**Grundsätzlich gilt dann: Die Sitzung darf vor Behebung der Störung nicht fortgesetzt werden. Aber: Das gilt nicht, wenn es sich um eine unbeachtliche Störung handelt.**

Eine Störung gilt nach § 10 Absatz 4 DigiSiVO als unbeachtlich, wenn



- nach einem Abbruch der Bild-Ton-Übertragung eine Meldung der Störung innerhalb einer angemessenen Zeit unterbleibt, die in der Geschäftsordnung festgelegt werden kann, oder
- das betroffene Gremienmitglied nach Wiederherstellung der Übertragung ohne Rüge an Beratungen und Abstimmungen mitwirkt.

Eine Fortsetzung der Sitzung trotz Vorliegens einer gerügten oder ungerügten Störung ist nach § 10 Absatz 1 Satz 3 DigiSiVO auch dann zulässig, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Störung in den von § 9 Absatz 3 und 4 DigiSiVO umschriebenen persönlichen Verantwortungsbereich des Gremienmitglieds fällt, der in der Geschäftsordnung näher eingegrenzt werden kann.

Darf die Sitzungsleitung davon ausgehen, dass die Störung aus dem persönlichen Bereich stammt und somit die Verantwortung für die Behebung der Störung bei dem betroffenen Gremienmitglied liegt, ist die Fortsetzung der Sitzung gerechtfertigt. Davon sind insbesondere Störungen umfasst, die auf Fehlerquellen im direkten Einwirkungsbereich des Gremienmitglieds zurückzuführen sind (wie zum Beispiel Unterlassen des rechtzeitigen Ladens des Endgeräts, Unterbrechung der Internetverbindung durch Fortbewegung).

Gleichfalls sind grundsätzlich auch solche Störungen erfasst, die auf Ausfälle der vom Gremienmitglied gewählten Internetverbindung zurückzuführen sind, sodass das allgemeine „Leitungsrisiko“ hier im Grundsatz bei dem einzelnen Gremienmitglied liegt. Dabei ist es zumutbar und ratsam, eine möglichst stabile Internetverbindung zu suchen und herzustellen und zudem eine alternative Verbindungsmöglichkeit für den Eintritt von Ausfällen der „Primärverbindung“ vorzuhalten.

### 7.3 Abstimmungen

Wesensmerkmal kommunalpolitischer Gremienarbeit ist die Beratung und anschließende Beschlussfassung. § 50 GO NRW beschreibt unterschiedliche Abstimmungsverfahren:

- Beschlüsse in offener, namentlicher oder geheimer Abstimmung (Absatz 1),
- Wahlen in offener oder geheimer Abstimmung (Absatz 2) oder
- Das Verhältniswahlverfahren als besonderes Wahlverfahren zur Besetzung der Ausschusssitze (Absatz 3).

Mit der Festlegung über das Zulassen von Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form waren Regelungen zu treffen, die das Verfahren bei Abstimmungen in digitalen und hybriden Sitzungen betreffen und wesentliche Kriterien für dafür verfügbare digitale Anwendungen zu beschreiben. Mit § 4 DigiSiVO hat der Ordnungsgeber entsprechende Festlegungen getroffen. Spezielle Regelungen zur Durchführung geheimer Abstimmungen in hybriden Sitzungen trifft § 5 Absatz 2 DigiSiVO.

Im Modellprojekt zur Erarbeitung von Kriterien für digitale und hybride Gremiensitzungen wurden zahlreiche Aspekte betrachtet, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen wesentlich waren und als pflichtige Kriterien der Zulassungsprüfung eingestuft wurden.

Hierzu zählen:

- die jederzeitige Nachvollziehbarkeit des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und ggf. die Öffentlichkeit,



- die sichere Feststellung und Protokollierung des Abstimmungsverhaltens für die Sitzungsleitung,
- bei geheimen Abstimmungen und Wahlen: Gewährleistung der Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe und Überprüfbarkeit der wesentlichen Schritte der Abstimmungs- beziehungsweise Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Sachkenntnis.

Zusätzlich erfüllen die zugelassenen Verfahren weitere Kriterien, die die Handhabung von Abstimmungen und Wahlen der digitalen Sitzungen erleichtern, zum Beispiel

- das Kenntlichmachen offener und geheimer Abstimmungen,
- die Möglichkeit, Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen und auch Wahlvorgänge an sich (zum Beispiel Stichwahlen) zu ergänzen,
- die Unterstützung einer Visualisierung der Abstimmung bzw. Wahl,
- die Option einer Darstellung von Stimmergebnissen nach Fraktionen geordnet bei offenen Abstimmungen.

Das Abstimmungssystem hat nach § 4 Absatz 1 Satz 1 DigiSiVO das Abstimmungsverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit jederzeit erkennen und nachvollziehen zu lassen. Dabei muss grundsätzlich das Maß an Transparenz und Mitverfolgbarkeit erreicht werden, das bei der jeweiligen Abstimmungsart auch in Präsenzsitzungen bestehen würde.

§ 4 Absatz 1 Satz 2 DigiSiVO lässt abweichend zu, dass auf den Einsatz eines Abstimmungssystems verzichtet werden darf. Kann die durch § 4 Absatz 1 Satz 1 DigiSiVO geforderte Transparenz und Mitverfolgbarkeit bei dem jeweiligen Gremium oder in der jeweiligen Sitzung auch im Rahmen digitaler oder hybrider Sitzungen ohne Einsatz eines Abstimmungssystems sichergestellt werden, so können die Abstimmungen auch auf anderem Wege erfolgen. Denkbar ist zum Beispiel, dass auf den Einsatz eines Abstimmungssystems verzichtet wird, wenn ein kleines Gremium tagt und/oder lediglich offene Abstimmungen durchgeführt werden, sodass eine Feststellbarkeit des Abstimmungsverhaltens durch Handzeichen oder andere optische Signale hergestellt wird. Dies setzt dann voraus, dass alle Abstimmenden gleichzeitig bei der Abstimmung mit ihrem Bild übertragen werden. Bestehen jedoch Zweifel, ob die Voraussetzungen anders sichergestellt werden können, ist ein zugelassenes Abstimmungssystem einzusetzen.

Für die Durchführung von geheimen Abstimmungen und Wahlen in hybriden Sitzungen gilt zusätzlich, dass für die Stimmabgabe der digital Teilnehmenden und der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer vor Ort dasselbe Abstimmungssystem verwendet werden muss (§ 5 Absatz 2 DigiSiVO). Das bedeutet, dass auch die vor Ort anwesenden Gremienmitglieder mit technischen Geräten ausgestattet sein müssen und der Zugang zum Abstimmungssystem gewährleistet sein muss, um eine einheitliche Abstimmungsweise zu gewährleisten. Wird geheim abgestimmt, darf nur das Abstimmungsergebnis erkennbar sein.

Sind diese Voraussetzungen nicht sichergestellt, sind geheime Abstimmungen im Nachgang zur digitalen oder hybriden Sitzung durch Abgabe von Stimmzetteln per Briefwahl durchzuführen und das Ergebnis in die Niederschrift aufzunehmen (§ 4 Absatz 2 Satz 3 DigiSiVO).

Die technischen Mindestanforderungen bei digitalen Abstimmungen haben zum Ziel, eine rechtssichere und transparente Darstellung und Protokollierung der Ergebnisse sicherzustellen. Die Körperschaft sollte daher auch hier grundsätzlich bzw. für die betroffenen Gremien beschreiben, wie Abstimmungen mit elektronischer Unterstützung durchgeführt werden sollen.



## 8 Datenschutz

Beim Datenschutz geht es um den Schutz der personenbezogenen Daten eines jeden Menschen. Datenschutz basiert auf dem Recht jeder Bürgerin und jedes Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung und schützt ihn vor unberechtigter oder missbräuchlicher Verwendung ihrer bzw. seiner Daten. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gibt es Regeln, die hauptsächlich in der DSGVO und den einschlägigen Datenschutzgesetzen niedergelegt sind.

§ 7 DigiSiVO greift das Recht auf informationeller Selbstbestimmung auf und stellt heraus, dass die Nutzung von Anwendungen für digitale Gremiensitzungen den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen müssen.



Soweit softwareseitig allgemeine technische Anforderungen an den Datenschutz zu erfüllen sind, werden diese von den zugelassenen Verfahren erfüllt.

Bei den Zulassungsprüfungen wird darauf geachtet, dass die Softwareprodukte über ausreichende technische Möglichkeiten verfügen, damit die Kommunen eine datenschutzkonforme Nutzung gewährleisten können. In diesem Zusammenhang werden unter anderem auch die aktuellen Entwicklungen bei der Festlegung des EU-Daten-schutzrahmens in den Blick genommen. Besonders bei Anwendungen zur Bild- und Tonübertragung werden die Notwendigkeiten sicherer Datenübermittlungen intensiv erörtert und Nachweise angefordert, um eine DSGVO-konforme Nutzung durch die Kommunen dem Grunde nach zu ermöglichen.

Auf dieser Grundlage können die Kommunen ihrer Verpflichtung nach § 7 Absatz 1 Satz 2 DigiSiVO nachkommen, für die Einhaltung der bei Durchführung digitaler Sitzungen zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorgaben zu sorgen.

Soweit die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben von der Mitwirkung der Gremienmitglieder abhängt oder von diesen sicherzustellen ist, hat die Kommune im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Einhaltung hinzuwirken. Darunter fallen auch Hinweise zum datenschutzkonformen Umgang mit der zur Verfügung gestellten Soft- und Hardware.

**Durch § 7 Absatz 1 Satz 3 DigiSiVO wird klargestellt, dass es nicht erforderlich ist, dass die Gremienmitglieder oder gegebenenfalls die Angehörigen der Verwaltung Bild-Ton-Übertragungen zustimmen, die zwingend erforderlich sind, um die Voraussetzungen des § 47a Absätze 2 und 5 GO NRW sicherzustellen.** Alle für die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen gebotenen und erforderlichen Datenverarbeitungsvorgänge, insbesondere im Zusammenhang mit der Bild-Ton-Übertragung, erfolgen zur Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse auf gesetzlicher Grundlage von § 47a und § 58a GO NRW, sodass ein datenschutzrechtlicher Einwilligungsvorbehalt mit Blick auf die Gremienmitglieder und pflichtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer insoweit nicht besteht.

**Aufzeichnungen von Gremiensitzungen für Protokollzwecke richten sich nach den gleichen Grundsätzen, die auch für Präsenzsitzungen gelten:** § 7 Absatz 2 DigiSiVO stellt klar, dass sich auch für digitale Sitzungen die Zulässigkeit von Video- und Tonaufnahmen mit dem Zweck der Veröffentlichung nach der Hauptsatzung richtet, und greift damit die auch für Präsenzsitzungen geltende Vorgabe von § 48 Absatz 4 Satz 2 GO NRW auf.



Durch § 7 Absatz 3 Satz 1 DigiSiVO wird die Kommune verpflichtet, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern digitaler und hybrider Sitzungen, einschließlich der Öffentlichkeit, die wesentlichen sie betreffenden datenschutzrechtlichen Informationen und zu beachtenden Regularien vor Beginn der Sitzung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.



Die Erteilung der sitzungsbezogenen Hinweise kann insbesondere im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der digitalen Zugangsmöglichkeit bzw. mit der Anmeldung erfolgen, soweit eine solche vorgesehen ist. Sofern in diesem Zusammenhang Zustimmungen von Nicht-Gremienmitgliedern erforderlich sind, lässt § 7 Absatz 3 Satz 2 DigiSiVO die elektronische Erklärung zu, sodass sie zum Beispiel im Zusammenhang mit der Anmeldung erteilt werden können.

§ 7 Absatz 4 DigiSiVO verpflichtet die Kommunen, für im Rahmen von digitalen und hybriden Gremiensitzungen gespeicherte personenbezogene Daten Schutzanforderungen und Löschfristen festzulegen und zu überwachen. Auf die Verpflichtung zur Aufnahme in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wird hingewiesen.

## 9 Cloud-Computing

Es gibt vier Hauptmodelle des Cloud-Computing: Private Clouds, Public Clouds, Hybrid Clouds und Multi-Clouds. Daneben gibt es drei Haupttypen von Cloud-Services: IaaS (Infrastructure-as-a-Service), PaaS (Platforms-as-a-Service) und SaaS (Software-as-a-Service).

Die Vielzahl der Modelle mit ganz unterschiedlichen Ausprägungen bieten zwischenzeitlich auch der öffentlichen Hand zahlreiche Möglichkeiten, bisherige Betriebsmodelle zu variieren.

In § 7 Absatz 1 DigiSiVO wurde die generelle Festlegung getroffen, dass die eingesetzten Anwendungen für die digitalen Gremiensitzungen der Datenschutz-Grundverordnung zu entsprechen haben. Weitere bereichsspezifische datenschutzrechtliche Einschränkungen wurden nicht getroffen, sodass im Rahmen allgemeingültiger Datenschutzvorgaben ein großer Handlungsspielraum besteht, der unterschiedlichste Umsetzungsvarianten ermöglicht.



Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurden durch die GPA NRW bei Cloud-Anbietern Zertifikate eingeholt, die die Mindeststandards abdecken.

Für den Betrieb beim Service-Anbieter können darüber hinaus weitere Aspekte, die sich nach den Anforderungen der Körperschaft richten, bedacht und gegebenenfalls je nach Bedarf vertraglich vereinbart werden:

- Ausfall- und Reaktionszeiten bei Störungen,
- Grad der Verfügbarkeit,
- Redundante Anbindung an Cloud Server,
- Systemredundanzen und Maßnahmen zur Lastverteilung,
- Vorgaben für durchschnittliche Antwortzeiten der Systeme,
- Meldewege für Störungsmeldung,
- Sicherung der Daten (auch Protokolldaten),
- Aufbewahrungszeiten der Daten und Datensicherungen,
- Vorgaben für Archivierung,



- Löschung von Daten und Nachweise hierzu,
- Nachweise von Penetrationstests,
- Datenverschlüsselung,
- sicherer Zugang,
- Zugriff auf die von der Dienstleisterin oder dem Dienstleister betriebene Komponenten,
- Mandantentrennung,
- Protokollierung der administrativen Zugriffe der Dienstleisterin oder des Dienstleisters,
- Ort der Datenablage,
- Nachweis der Sachkunde des Systembetreuungspersonals,
- rechtzeitige Bereitstellung eines Updates/Hotfixes, bei öffentlich bekannten, kritischen Schwachstellen und Informationspflicht an die Kunden und Kundinnen,
- regelmäßige Anpassung der angebotenen Software auf den aktuellen Stand der Technik.

Hinsichtlich des letztgenannten Punktes verpflichtet sich der Hersteller oder die Herstellerin einer zugelassenen Software zudem, die gpaNRW in Ihrer Funktion als Zulassungsbehörde rechtzeitig über jede vorgesehene Produktänderung etc. zu informieren. Nach Bewertung der mitgeteilten Änderungen entscheidet die gpaNRW, ob eine bestehende Zulassung nicht berührt wird und weiterhin gilt oder ob eine erneute Zulassungsprüfung bzw. Teilprüfung erforderlich ist. Wenn der Hersteller bzw. die Herstellerin der Veröffentlichung nicht widersprochen haben, wird die Entscheidung auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

## 10 Sonderfälle: Befangenheit von Gremienmitgliedern

Generell wird der Umgang mit befangenen Gremienmitgliedern in § 6 DigiSiVO geregelt. Die Sitzungsleitung hat nach § 6 Absatz 1 DigiSiVO die Verantwortung dafür, dass der Sitzungs- oder Mitwirkungsausschluss wirksam erfolgt. Das erfordert eine technisch zuverlässige Möglichkeit, die Mitwirkungsrechte der digital Teilnehmenden zur gebotenen Zeit einzuschränken.

Bei nichtöffentlichen Sitzungsteilen muss für die Sitzungsleitung und die übrigen Gremienmitglieder erkennbar sein, dass ein befangenes Gremienmitglied für die Dauer der Behandlung der Angelegenheit keinen Zugang zur digitalen oder hybriden Sitzung hat.

In der jeweiligen Sitzungsordnung sind Befangenheitsgründe zu definieren und vor der digitalen/hybriden Sitzung individuell festzustellen sowie den betroffenen Nutzern und Nutzerinnen zuzuordnen (soweit dies vom System möglich ist). Die Sitzungsleitung hat vor den betreffenden Tagesordnungspunkten die Befangenheit festzustellen.

Soweit ein Sitzungsausschluss technisch nicht möglich ist, ist eine in der Sitzungsordnung zu beschreibende organisatorische Lösung umzusetzen (zum Beispiel wird von der Sitzung getrennt, danach vom Sitzungsleiter bzw. Sitzungsleiterin angerufen, dass Wiedereinwahl möglich ist).



## 11 Schlussbemerkung & Ansprechpartner

Diese Handreichung ist bewusst kurzgehalten (siehe Eingangsbemerkung). Sofern die Verwaltung einer Kommune Fragen, Anmerkungen oder Hinweise hat, können Sie sich gerne an folgende Ansprechpartnerin wenden:

Doris Binder-Falcke

Leitung Referat 301

„Kommunalpolitische Handlungsbedingungen, kommunales Verfassungsrecht und Kommunalaufsicht“



(0211) 8618-5631



FP-R301@mhkbd.nrw.de



## Impressum

### Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat „Kommunalpolitische Handlungsbedingungen,  
kommunales Verfassungsrecht und Kommunalaufsicht“  
unter Mitarbeit der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf  
E-Mail: [info@mhkbd.nrw.de](mailto:info@mhkbd.nrw.de)  
[www.mhkbd.nrw.de](http://www.mhkbd.nrw.de)

### Bildquellenhinweis

Foto: © [www.peopleimages.com](http://www.peopleimages.com)

© September 2023 / MHKBD

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:  
[www.mhkbd.nrw.de/broschueren](http://www.mhkbd.nrw.de/broschueren)

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.